Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 30

Artikel: Zu der Angelegenheit des Herrn Rarey

Autor: Balaffa, Konstantin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92605

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kosten dagegen sind allerdings größer als die der gewöhnlichen hölzernen Brandröhren.

Bei den jetzt noch im Gebrauche stehenden Ladungen unserer langen Haubitzen, dürfte wohl die Brennzeit von 7 Sekunden für alle Fälle ausreichen, so daß in Zukunft ein und derselbe Zünder für Kartätschgranaten wie für gewöhnliche Granaten verwendbar wäre, und dabei der große Vortheil erlangt würde, die Granaten beim flachen Bogenwurf während dem Fluge zerspringen zu lassen, um deren Sprengwirkung gehörig zu verwerthen.

Dem Vernehmen nach, hat das Tit. schweizerische Militärdepartement bereits die nöthigen Vorkehrungen angeordnet, um diesen wichtigen Fortschritt der Pyrotechnik auch bei uns zu prüfen, und es ist zu hoffen, daß das Resultat der Versuche zu einer baldigen Verbesserung unseres Haubitzfeuers führe. H. H.

In der Angelegenheit des Herrn Narey

geht der östr. Militärztg. von dem k. k. pens. Major v. Ballassa folgendes Schreiben zu:

„Es wurde bereits der Leistungen im Bereiche der Pferdebändigung, welche ich im Jahre 1827 bis 1829, sowohl vor hohen Personen als vor zahlreichen Kommissionen zu Wien durchzuführen die Ehre hatte, mehrfach berührt, doch kann ich nicht umhin, Einiges zu ergänzen.

Ich hatte die Ehre bei König von Württemberg 6. Hussarenregiment zu dienen, und als Pferdeliebhaber, guter Reiter und Pferdeabrichter im Regimente bekannt zu werden, und so kam es, daß mir ein Remontendepot von wilden Pferden, als das Regiment im Jahre 1820 nach Böhmen zu liegen kam, durch mehrere Jahre zur Leitung und Abrichtung anvertraut wurde. Hier hatte ich die beste Gelegenheit, meine Pferdekenntniß nicht allein zu erweitern, sondern auch das Pferd nach Innen und Außen zu studieren, auf den Geist desselben zu wirken, und dieses Verfahren im Zähmen, Bändigen und Abrichten nahm so schnell zu, daß in nicht sehr langer Zeit sämmtliche Pferde durch Güte abgerichtet werden konnten.

Daß dieses Verfahren im Lande sehr bald bekannt, und von allen Seiten mir Pferde zur Zähmung, Bändigung und Abrichtung zugesendet wurden, daß meine raschen, guten und häufigen Resultate nicht verfehlten, die Aufmerksamkeit selbst der hohen Militärbehörden auf mich zu lenken, geht daraus hervor, daß mir der Ruf nach Wien zu Theil wurde, um meine Methode, welche früher geheim gehalten ward, kommissionel zu erproben und es wurden mir folgende Punkte zur Ausführung als Pflicht gemacht:

1. Jedes Pferd, wenn es noch so widerspenstig wäre, ohne Anwendung eines Zwanges zu bändigen und abzurichten.
2. Diese angewendete Methode auch einem zweiten mitzutheilen, um sie mit gleichem Erfolge ausführen zu können.
3. Daß jedes Pferd so nach dieser Methode von früheren Unarten hergestellt werde, auch auf immer hergestellt bleibe, und
4. Daß diese Behandlungsart in keiner Beziehung der Gesundheit des Pferdes schädlich sein dürfe.

Diese Bedingungen wurden zu Wien glänzend erfüllt, und sowohl vor hohen Personen wie zahlreichen Kommissionen zweiundvierzig der widerspenstigsten Pferde, wobei wilde Hengste und reizbare Stuten sich befanden, jedes in der kurzen Zeit von einer Viertelstunde — längstens einer Stunde auf immer gebändigt.

Der damalige hohe Hofkriegsrath erließ an mich folgendes Reskript:

„Seine Majestät der Kaiser haben, da sich die Methode, nach welcher der Oberlieutenant widerspenstige Pferde behandelt, und sie ohne Anwendung eines Zwangs zu vermögen, bei allen in dieser Hinsicht vorgenommenen strengen Prüfung als vollkommen bewährt hat, um den Oberlieutenant für seine Verdienste, die sich derselbe dadurch erworben, würdig zu belohnen, mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1827 außer der Tour zum Sekondrittmeister zu befördern, und demselben eine lebenslängliche Personalzulage von jährlichen 300 Gulden Allerhuldreichst zu bewilligen geruht."

Ich habe dann auf hohen Befehl sämmtliche Kavallerieregimenter, Gestüte-, Beschäll-Departement und alle andern reitenden und fahrenden Branchen in der Monarchie besucht, und an mehr als 500 der bösesten Pferde den Unterricht so glücklich ertheilt, daß kein Pferd in der Abrichtung mißlang und mein Unterricht nie länger als eine Stunde in Anspruch nahm.

Kann nun Herr Narey die oben bemerkten vier Punkte, welche ich von der Kommission zu Wien seiner Zeit als Bedingung erhielt, erfüllen, und ist seine vielbesprochene Behandlungsweise in Bändigung der Pferde eine rationelle auf psychologische Grundsätze fußende, wie es bei mir der Fall war, so ist sie gewiß lobenswerth; da wir dieses aber bereits vor einigen 20 Jahren in Oestreich ausgeführt und im Lande und in der Armee verbreitet haben, eben nichts Neues.

Besteht aber die Methode Narey, wie zu vermuthen, in Eingüssen in den Mund, oder Einblasen geistiger Gegenstände durch die Nasenlöcher des Pferdes, was auf Lunge, Gehirn, ja selbst auf den ganzen Körper eine Betäubung hervorbringen muß, so ist diese nach meiner Meinung nicht zu empfehlen, da durch die häufige und wiederholte Anwendung selbst der Tod des Pferdes erfolgen kann, auch die Besitzer dieser Gattung Pferde, welche darnach behandelt werden müssen, nur zu beklagen wären, da das Mittel wieder momentan wirken kann und jedesmal, so oft das Pferd gebraucht würde, wiederholt werden müßte.

Da ich das Pferd praktisch studirt, und alles Gute, was sich von demselben erwarten läßt, auf

dem einfachsten Wege erreicht habe, so kann ich im Interesse dieses hochwichtigen Gegenstandes nur wünschen, mit Herrn Rarey zusamen zu kommen, um unsere Meinungen in Behandlung jeder Gattung Pferde austauschen zu können.

Pest, 6. April 1858.

Konstantin Balassa,
k. k. Major.

Schweiz.

Bern, 12. April. Gestern, Sonntags 11. d., fand sich auf Einladung des Waffenkommandanten der Berner Artillerie, Oberstlieutenant Manuel, die an alle Offiziere der Waffe ergangen war, die schöne Zahl von 26 derselben, theils dem Stab, meist dem Auszug, doch auch der Reserve und sogar der Landwehr angehörend, zu einer Besprechung über mehrere seit der neuen Militärorganisation stets fühlbarer gewordene Mängel und Mittel zu Abhülfe ein. Die meisten dieser Mängel waren dadurch entstanden, daß unsere Militärdirektoren andern Waffen angehörend, sich irrig vorgestellt hatten, durch den Uebergang des Unterrichts der Spezialwaffe an den Bund sei alle fernere Thätigkeit für dieselbe den Ständen abgenommen worden und für dieselben gar nichts mehr zu thun übrig. Vor Allem war es die bisherige höchst traurige Rolle des Artilleriekommandanten, die bei allen seinen Anstrengungen sie zu ändern, ihm bisher zugetheilt war, und welcher ohne allen Zweifel viel von den Zurücksetzungen zuzuschreiben ist, die die Berner Artillerie verglichen mit andern Bernertruppen und übrigen eidg. Artillerie von Bundes- und Standeswegen erfahren mußte. Nach den Mustern der in diesen Stücken weit wachsamern Mitstände Zürich und Aargau wurde in Ergänzung bisheriger sehr magerer Vorschriften eine Instruktion für den Waffenkommandanten im Entwurf festgesetzt, die es ihm möglich machen würde, in Zukunft zu sein, was er sein soll, die Truppen, die Bewaffnungs- und Ausrüstungsvorräthe seiner Waffe möglichst zu kennen, in möglichst tüchtigem Stande zu halten und der Eidgenossenschaft stellen zu können. Die wichtigsten Ergänzungen der bisherigen Bräuche und Vorschriften bestehen in der Befugniß, den eidg. Uebungen und Musterungen seiner Truppen beizuwohnen, der Pflicht, die Bewerber zum „Aspiranten"thum vorläufig zu prüfen und aufzunehmen, die Eintheilung und Beförderung der Offiziere, die Reihenfolge im Besuch der Schulen außer den Kompagnien vorzuschlagen, Urlaube und Dienstenthebungen vorzuberathen. — Ferner wurde beschlossen, zum Zweck der gleichmäßigern Führung aller Kompagnien, wie auch der Erleichterung der bisherigen Auszüger-Offiziere für die Zukunft den Wechsel des Dienstes abwechselnd in Auszug und Reserve für alle Kompagnie-Offiziere vorzuschlagen, jedoch mit Rücksicht auf das 36ste Altersjahr, in welchem der gänzliche Austritt aus dem Auszug in die Reserve nach dem Gesetz verlangt werden kann.

Außer der durch die beiden vorigen Beschlüsse angenommenen Vorschläge zu Gewinnung mehrerer Bewerber um Offiziersstellen, wurde im Allgemeinen der letztere Gegenstand zur Berathung und Rücksichtnahme den Behörden zu empfehlen beschlossen. — Die Aushebung der Rekruten, namentlich der nöthigen Handwerker und ganz besonders für die Parkkompagnie, bisher einzig den Bezirks- (Infanterie-) Kommandanten überlassen, und daher ganz vernachlässigt, sollte dem Waffenkommandant durch von ihm zu bezeichnende Offiziere der Waffe übertragen werden. Ein Antrag dafür wurde einstimmig angenommen. — Die bisher oft erbärmliche Bestellung der Musik sollte den Kompagniebefehlshabern übertragen, der Staat um bessern Unterricht derselben angegangen, und ein Musik-Offizier vom Waffenkommandant bestellt werden. — Es sollte auf häufigeren Besuch der Truppenzusammenzüge durch Berner Batterien (seit 1846 hat, so viel den Anwesenden bekannt, kein solcher mehr stattgefunden) und auf bessere Vertretung im eidg. Artilleriestab, ferner sollte auf Vereinigung der Wiederholungskurse anderer Waffen mit denen der Berner Artillerie auf gleiche Zeit und Stelle behufs gemeinsamer Uebungen gewirkt werden. — Ein sofort ernannter Ausschuß (Waffenkommandant, je 1 Hauptmann und 1 Lieutenant der Reserve und des Auszugs) wurde beauftragt, obige Anträge näher zu berathen, auszuführen und der Militärdirektion vorzulegen. — Der sehnlichste Wunsch nach einer recht tüchtigen Besetzung der Militärdirektion bei der nächsten Erneuerung des Großen Raths und der Behörden sprach sich bei diesen Verhandlungen aufs bestimmteste aus. — Waren die Berathungen, obgleich oft mit heiterer Laune gewürzt, doch ernstlich und eifrig gehalten, so zeigte sich nachher bei'm gemeinsamen Mahle der beste Kameradengeist in Ernst und Scherz und mit herzlichster Einstimmigkeit wurde der Wunsch ausgesprochen, daß solche Vereinigungen, wie sie noch keiner der Anwesenden, wovon der Kommandant 1830 eingetreten, obgleich oft gewünscht, doch je gesehen, — alle Jahre wiederholt werden möchten. — Wir begrüßen diese Erscheinung mit Freuden und hoffen, daß sie mit dazu beitragen werde, der Berner Artillerie die ehrenvolle Stellung wieder zu verschaffen, die sie in frühern Zeiten einnahm, und zum Theil doch auch heute noch verdient, zum Theil namentlich durch Hebung geistigen Strebens, Anziehung tüchtiger Offiziere, von Neuem verdienen kann und soll.

In der **Schweighauser**'schen Sortimentsbuchhandlung in **Basel** ist vorräthig:

Anleitung
zu den
Dienstverrichtungen im Felde
für den
Generalstab der eidg. Bundesarmee
von **W. Rüstow.**
Mit 9 Plänen.
288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3.

Dieses Handbuch ist jedem schweizerischen Generalstabsoffizier unentbehrlich; es ist eine nothwendige Ergänzung des eidgen. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun seinen Ersatz findet. Der Name des Verfassers bürgt für gediegene Arbeit.